

Stand-Bewerbung

23. November bis 22. Dezember 2022

Anmeldeschluss 01. Mai 2022 (es gilt das Datum des Poststempels)

KONTAKTDATEN

Firma

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Homepage

Ansprechpartner

Vorname

Nachname

Telefon

Mobil

E-Mail

Rechnungsadresse
(falls abweichend)

HÄNDLERVERZEICHNIS

Von Firmierung abweichender Eintrag ins Händlerverzeichnis:

Kein Eintrag ins Händlerverzeichnis

STAND

Miethütte

2,50 x 2,20 Meter 5,00 x 2,20 Meter

Eigener Verkaufsstand

Gesamtlänge (inkl. Deichsel | Vorbau | Motor) Meter

Reine Verkaufslänge Meter

Gesamttiefe (ohne. Klappen | Vorbau) Meter

Dachüberstand Meter

Standbauart Zusammenbau der Hütte vor Ort Hütte vormontiert

Anhänger Deichselrichtung angeben:

Standzugang von innen
gesehen:

Besonderheiten
(genau Beschreibung | Skizze |
Bilder)

STROM (nur Planungsgrundlage, keine Bestellung)

Wir sind Anlieger und ziehen den benötigten Strom aus unseren Geschäftsräumen

Schuko 6A -> max. 1,2 kW

Schuko 13A -> max. 3 kW

CEE 16 Rot -> max. 10 kW

CEE 32 Rot -> max. 20 kW

WARENANGBOT

Bitte genaue Angaben zum Angebot:

Bitte fügen Sie geeignete Unterlagen (Skizzen, Fotos) über die gewünschte Standgestaltung/Warensortiment bei.

NUR GASTRONOMIE

- Vegetarische Speisen
- Vegane Speisen
- Fair-Trade-Lebensmittel (Kempten ist Fair-Trade Stadt)
- Nachgewiesene Bioqualität
- Sonstige Qualitätsmerkmale:

Der Gebrauch von jeglichem Einweggeschirr, auch als "bio", "klimaneutral" oder "abbaubar" gekennzeichnete Produkte, ist untersagt. Einheitliche Tassen sind geplant. Bzgl. Tassen und Mehrweggeschirr werden wir zu einem späteren Zeitpunkt auf Sie zukommen.

HINWEIS ZUR BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt als Vertragsantrag. Aus dieser Anmeldung kann kein Anspruch auf einen Standplatz abgeleitet werden.

Der Vertrag zwischen Veranstalter und Standbetreiber kommt mit Eingang der Zulassung oder der Rechnung zustande.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG & MARKENNUTZUNG

Der Standbetreiber willigt freiwillig ein, dass seine bisher angegebenen Daten beim Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb (KMV) gespeichert und zur Kontaktaufnahme und zu weiteren dienstlichen Belangen zwischen dem Händler und dem KMV genutzt werden.

Dem Standbetreiber ist bekannt, dass sich der KMV vorbehält, Firmen- bzw. Familiennamen sowie Kontaktdaten (Adresse, Tel. Nr. E-Mail-Adresse, Fax-Nr.) und Warenangebot weiterzugeben an:

- Besucher des Weihnachtsmarktes
- Pressevertreter
- Behörden
- kooperierende Dienstleister und Handwerkspartner

und zu veröffentlichen:

- Öffentlichkeitsarbeit des KMV, Stadt Kempten sowie touristische Zwecke
- Print, Web und Social-Media-Kanälen

Zudem werden im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Foto- bzw. Filmaufnahmen gemacht.

Der Standbetreiber ist ausdrücklich mit der zweckgebundenen Verwendung seiner geschützten Marken, Logos, Namen oder sonstigen geschäftlichen Kennzeichen durch den Auftraggeber einverstanden.

Der Standbetreiber ist darüber informiert, dass in diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, in diesem Fall allerdings bis zum Widerruf vorgenommene Verarbeitungen (z.B. Speicherung, Nutzung, Übermittlung) rechtswirksam erhalten bleiben.

Ich habe die besonderen Marktbedingungen im Anschluss zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Besondere Marktbedingungen

1. Veranstalter, Veranstaltungsort, Termine & Öffnungszeiten:

Veranstalter

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb | Sandstraße 10 | 87439 Kempten |
Tel. 08 31/25 25 – 7044 | E-Mail: weihnachtsmarkt@kempten.de
Rechtliche Trägerin der Veranstaltung ist die Stadt Kempten (Allgäu).

Veranstaltungsort

Der WEIHNACHTSMARKT KEMPTEN wird auf dem Rathausplatz und voraussichtlich auf dem Sankt Mang Platz durchgeführt.

Termine und Öffnungszeiten

Dauer des Weihnachtsmarktes Mittwoch, 23. November bis Donnerstag, 22. Dezember 2022
Die Öffnungszeiten lauten: Sonntag bis Donnerstag: 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr | Freitag und Samstag: 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Findet während des Zeitraums des Weihnachtsmarktes eine lange Einkaufsnacht statt, werden die Öffnungszeiten ausgeweitet.

2. Zulassung

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung nach folgenden Kriterien:

- Attraktivität der angebotenen Produkte/Warensortiment
- Attraktive Stand-bzw. Hüttengestaltung/Präsentation
- Sauberkeit/Hygiene
- Zuverlässigkeit/Vertragstreue

3. Standmieten

Gastronomie-Stände: 750,00 EUR | Lfm.
(Imbiss + Getränke)

Pauschale für Sicherheitskosten 400,00 EUR

Pauschale für Müllentsorgung 100,00 EUR

Pro Lfm. sind 5m² Aufstellfläche für zusätzliche Einrichtungen oder Gästebereiche inklusive. Zusätzliche Flächen werden mit 25 EUR/m² in Rechnung gestellt. Über die Zuteilung der Flächen entscheidet alleine der Veranstalter.

*Süßigkeiten | Backwaren |
abgepackte Lebensmittel:* 350,00 EUR | Lfm.

Pauschale für Sicherheitskosten 200,00 EUR

Pauschale für Müllentsorgung 50,00 EUR

*Sonstige Artikel | Kunstgewerbe |
Geschenke:* 200,00 EUR | Lfm.

Pauschale für Sicherheitskosten 200,00 EUR

Pauschale für Müllentsorgung 50,00 EUR

Kunsthändler, die ihr Handwerk präsentieren, erhalten Ermäßigungen nach Vereinbarung.

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

4. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Ausstattung des Standes hat der Standbetreiber offen und freundlich vorzunehmen und auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen des Veranstalters zu halten hat. Die weihnachtlichen Farben Gold, Silber, Tannengrün und Rot sind vorwiegend zu berücksichtigen. Bei der Beleuchtung sind Lichter in Warm- und Neutralweiß zu verwenden. Leuchtstoffröhren und bunte oder blinkende Lichter sind untersagt.

5. Nebenkosten

Die Kosten für Stromanschluss, Stromverbrauch und weitere verbrauchsabhängige Kosten trägt der Standbetreiber.

6. Miethütten

Miethütten vom Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung und können daher nur im Rahmen der Verfügbarkeit ausgeliehen werden. Die Miethütten können verbunden und die Frontlänge in Schritten von 2,50 m beliebig verlängert werden. (Preise Miethütte auf Anfrage.)

Die Beschaffung neuer Weihnachtsmarkthütten ist geplant. Ggf. werden jedoch die bisherigen Hütten weiterverwendet.

7. Aufbau von Händlerhütten

Der Auf- und Abbau von Händlerhütten durch den Dienstleister des Veranstalters wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

8. Abfallbeseitigung

Pro Verkaufshütte wird eine Pauschale für die Müllentsorgung in Rechnung gestellt. In dieser Pauschale ist die Entsorgung von Restmüll und Papier/Pappe inkludiert. Weitere Wertstoffe sind vom Standbetreiber selbst zu entsorgen. Der Einwurf von Wertstoffen in den Restmüll wird geahndet und mit einer Strafgebühr muss gerechnet werden. Außerdem verpflichtet sich der Standbetreiber für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Deko usw.) zu sorgen.

9. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten:

- a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.
- b) Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten bedarf der Anzeige beim Veranstalter und darf nur unter Beachtung der Brandschutzvorschriften erfolgen.
- c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.
- d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.
- e) Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Standbetreiber hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Gewerbeamt gefordert wird, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Standbetreiber.

10. Mehrweggeschirr

Gemäß dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz Art.3 Abs.2 in Verbindung mit der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) § 2 Abs.3 darf bei Abgabe von Speisen und Getränken nur noch Mehrweggeschirr verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung werden entsprechende Bußgelder gegen den Veranstalter den Standbetreibern weiterberechnet.

11. Werbeaktionen

Werbeaktionen jeder Art sind beim Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb vor Marktbeginn anzumelden. Werbeaktionen für Dritte sind nicht gestattet.

12. Pandemiebestimmungen

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Verlängerung der aktuell bestehenden behördlichen Auflagen und Verbote maßgeblich davon abhängen wird, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei entsprechender Veränderung der behördlichen Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung die Veranstaltungsplanung und die Veranstaltungsdurchführung (z.B. Veränderung der Aufplanung, Anpassung des Angebots, Anpassung der Öffnungszeiten) ohne Entstehung daraus folgender Ansprüche anzupassen. Eine Absage ist jederzeit möglich.

Für die Veranstaltung muss entsprechend der dann geltenden Vorgaben ein Hygienekonzept erstellt und zur Umsetzung gebracht werden. Mit der Bewerbung zur Veranstaltung sichert der Standbetreiber die Einhaltung dieser dann geltenden Vorgaben zu.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten (Allgäu).

Vorabinformation zu möglichen Hygieneauflagen



Über die bekannten Maßnahmen hinaus (AHA-Regel, regelmäßig Hände waschen, Desinfizieren, Erfassung der persönlichen Daten des Kunden / Gastes etc.) gelten nach aktuellem Stand folgende weitere Auflagen und Maßnahmen:

Anpassungen der Gestaltung

Die Hygienemaßnahmen machen gegebenen Falls Anpassungen in der Gestaltung des Weihnachtsmarktes notwendig – diese möglichen Gestaltungsanpassungen sind:

- mehr Freiräume und eine Verbreiterung der Wege auf dem Marktgelände
- eine ausgeschilderte Besucherführung
- Anpassung der Gestaltung der Händlerhütten/stände

Auflagen hinsichtlich Infektionsschutz und Hygiene an den Ständen

- Hygieneplan für den Stand / Betrieb
- Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind bei Auf- und Abbau sowie im laufenden Betrieb einzuhalten – entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Dienstanweisungen sind mit dem Kempten Messe-und Veranstaltungs-Betrieb abzustimmen

Besondere Vorgaben für Einrichtung und Angebot von Verpflegung

Alle bisher schon bestehenden Infektionsschutz- und Hygienevorschriften und oben aufgeführten Bestimmungen bleiben unberührt.

Darüber hinaus gelten voraussichtlich folgende Regelungen:

- ggf. beschränkte Platzkapazitäten und Tischgrößen
- ggf. Einschränkungen bei der Auswahl und Abgabe von Speise-und Getränkeangebot

Wichtiger Hinweis:

Das Infektionsgeschehen ist dynamisch und darauf muss reagiert werden. Die Vorgaben können durch Veränderungen in der Rechtslage kurzfristig Lockerungen oder Verschärfungen erfahren.

Wir informieren Sie regelmäßig auf unserer Homepage!
Stand: März 2022 · Änderungen vorbehalten